

Sitzung vom 12. Januar 2021

Beschl. Nr. **2021-1**

0.0.1.3 Reglemente, Behördenerlasse
Geschäftsordnung Stadtrat; Festsetzung Teilrevision 2020

Ausgangslage

Die Geschäftsordnung Stadtrat (GSO SR) vom 9. Januar 2018 wurde mit SRB 2018-291 vom 21. August 2018 grundlegend überarbeitet.

Die Neuerungen in der GSO SR haben sich grundsätzlich bewährt. In der bisherigen Praxis haben sich jedoch einzelne Auslegungsfragen ergeben, die sinnvollerweise durch Klärung in der GSO SR beantwortet werden.

Erwägungen

Die GSO SR soll nur dort angepasst werden, wo sich in der bisherigen Praxis ein unmittelbarer Bedarf gezeigt hat. Dies betrifft insbesondere die Befugnisse des Stadtrats, die Kompetenzen des Stadtschreibers, eine Ergänzung in den Aufgaben des Ressorts Einwohnerkontakte (Integrierte Informationsverwaltung und Archivierung sowie das Sekretariat des Wahlbüros) und des Ressorts Soziales (Jugend und Gemeinwesen) sowie die Zuständigkeit betreffend ausserordentlichen Lohnerhöhungen. Zudem wurden einige wenige formelle Korrekturen vorgenommen, insbesondere das Ersetzen der Bezeichnung «Verwaltungsleitung». Auf weitere materielle Anpassungen wurde verzichtet.

Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht:

Erlasstext	Kommentar
Art. 11 Traktandenliste und Einladung ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die eigenständigen Kommissionen, die stadträtlichen Projektausschüsse sowie der/die Stadtschreiber/in sowie die Verwaltungsleitung sind befugt, Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.	Die Projektausschüsse mit drei Stadtratsmitglieder sollen formal ein eigenständiges Antragsrecht an den Stadtrat erhalten. Dies entspricht der bisher gelebten Praxis.
Art. 19 Protokoll ² Die behandelten Geschäfte gemäss Art. 13 bis 16 bilden das Protokoll. Persönliche Voten werden in Kurzform protokolliert, soweit es verlangt wird als zweckmässig erscheint .	Zu protokollierende Voten werden unter «Orientierungen und Umfragen» auf Verlangen protokolliert.
Art. 20 Befugnisse des Stadtrats ⁵ Der Stadtrat Der/Die Ressortvorsteher/in beschliesst auf Antrag des/der Ressortleiters/in zusammen mit dem/der Leiter/in Personal über ausserordentliche Lohnerhöhungen. Der Stadtrat wird jährlich über die Beschlüsse informiert.	

<p>Art. 27 Befugnisse und Verantwortung des/der Stadtschreibers/in</p> <p>¹ Der/Die Stadtschreiber/in ist für die Organisation und Koordination innerhalb der Stadtverwaltung und zwischen den Ressorts verantwortlich.</p> <p>² Er/Sie überwacht im Auftrag des Stadtrats die ressortübergreifende Zusammenarbeit.</p> <p>³ Er/Sie legt bei Bedarf Kompetenzkonflikte zwischen Ressorts dem Stadtrat zur Entscheidung vor.</p> <p>⁴ Er/Sie hat innerhalb seines/ihres Verantwortungsbereichs gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht und kann dazu interne Richtlinien erlassen.</p> <p>⁵ Er/Sie vertritt in Absprache mit dem/der zuständigen Ressortvorsteher/in die Ressortleiter/innen in personellen und organisatorischen Fragen.</p> <p>⁵ Für die Anstellungsbefugnisse gilt Art. 31 sinngemäss.</p>	<p>Abs. 2: Die Überwachung der Projekte obliegt den jeweiligen Projektausschüssen.</p> <p>Abs. 4: Die verwaltungsinternen Richtlinien beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich des Stadtschreibers.</p> <p>Abs. 5: Die Anstellungsbefugnisse des Stadtschreibers entsprechen damit denjenigen der Ressortleitenden.</p>
<p>Art. 35 Aufgaben des Ressorts Einwohnerkontakte</p> <p>Das Ressort Einwohnerkontakte ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreibungs- und Stadtammanwesen - Einwohnerwesen - Zivilstandswesen - Einbürgerungen - Wahlen und Abstimmungen inkl. Führung des Sekretariats - Kultur - Bibliothek - Integrierte Informationsverwaltung und Archivierung 	<p>Der Ressortleiter Einwohnerkontakte ist mit seinem Personal für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen und Abstimmungen zuständig. Neu amtiert er auch als Sekretär des Wahlbüros und unterzeichnet zusammen mit dem Stadtpräsidenten das Protokoll mit den Abstimmungsergebnissen.</p>
<p>Art. 40 Aufgaben des Ressorts Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Jugendarbeit Jugend und Gemeinwesen 	<p>Begriffliche Anpassung der Bezeichnung.</p>
<p>Art. 46a Grundsätze der Informationsverwaltung und Archivierung</p> <p>⁴ Das für die Informationsverwaltung und Archivierung zuständige Ressort hat gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht und kann dazu interne Richtlinien erlassen.</p>	<p>Die verwaltungsinternen Richtlinien erlauben die Durchsetzung der Grundsätze der Informationsverwaltung und Archivierung innerhalb der Verwaltung.</p>

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 49 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Geschäftsordnung Stadtrat vom 9. Januar 2018 wird im Sinne der Erwägungen geändert.
- 2 Die Änderungen treten per 13. Januar 2021 in Kraft.
- 3 Der Stadtschreiber wird beauftragt, die Verwaltung über die Änderungen in geeigneter Form zu informieren.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtschreiber
 - 5.2 Ressortleitende
 - 5.3 Leiter Personal

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber